Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschluss antrag Nr.: 202-2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister

Verantwortlich für die Umsetzung: Amt für Haushalt/Finanzen

Budget/Produkt: 20/ 11.13.01

Be ratungs folge

De l'attings loige						
Gremium	Termin	J	N	E		
Beratung der Ortsbürgermeister	02.11.2021					
Ortschaftsrat Holzweißig	16.11.2021					
Ortschaftsrat Thalheim	17.11.2021					
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.11.2021					
Ortschaftsrat Bobbau	18.11.2021					
Ortschaftsrat Rödgen	18.11.2021					
Ortschaftsrat Greppin	22.11.2021					
Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne	22.11.2021					
Ortschaftsrat Wolfen	24.11.2021					
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021					
Stadtrat	08.12.2021					
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	12.01.2022					
Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022					
Stadtrat	19.01.2022		Ī	Ĭ		

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Haushaltsbestandteilen:

- Gesamtplan (Ergebnis- und Finanzplan)
- Teilpläne (produktbezogene Budgets)
- Stellenplan.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA wird gesondert im Stadtrat erörtert und zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:

- 1.des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- 2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- 3. der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
- 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- 5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen,
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 76 KVG LSA.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilplänen zu gliedern.

Die Haushaltssatzung ist von der Vertretung nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommuna laufsichtsbehörde vorzulegen (§ 102 Abs. 1 KVG LSA).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommuna lverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Kommuna lhausha ltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind a) zu ändern? keine b) aufzuheben? keine (Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen	Vorgaben (l	EU-, Bundes-	und
Landes recht)			

	wurde	dur	chge fi	ührt
\boxtimes	ist nicl	ht no	twe no	dig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Haushaltssatzung 2022 gemäß Anlage a) Untersachkonten:

- b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
- c) Betrag in € einmalig:
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: 202-2021

Anlagen:

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022

- vollständiges Dokument: Ortsbürgermeister, Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat
- ortsteilbezogene Auszüge: Ortschaftsräte